

## **Erläuterungen**

### **I. Allgemeiner Teil**

Das Burgenländische Bedienstetenschutzgesetz 2001 - Bgld. BSchG 2001, LGBl.Nr. 37/2001, enthält in seinem 4. Hauptstück (§§ 38 - 46) Bestimmungen über Arbeitsstoffe, insbesondere über gefährliche Arbeitsstoffe. Entsprechende Grenzwerte für die Konzentration von Arbeitsstoffen am Arbeitsplatz wurden für den burgenländischen Landes- und Gemeindedienst erstmalig mit der Landes-Grenzwerteverordnung (L-GWV), LGBl. Nr. 46/2003, festgelegt, wobei der Rechtsbestand des Bundes nach der Grenzwerteverordnung 2003 (GKV 2003), BGBl. II Nr. 253/2001 in der Fassung der Novelle BGBl. II Nr. 184/2003, übernommen wurde. Mit den Neufassungen der L-GWV, LGBl. Nr. 48/2004 und LGBl. Nr. 67/2007, wurde in weiterer Folge der Rechtsbestand des Bundes, zuletzt der Grenzwerteverordnung 2007 (GKV 2007), übernommen, wodurch beispielsweise sämtliche Hartholzstäube (nicht nur Buchen- und Eichenholzstaub) als krebserzeugend eingestuft oder Schutzmaßnahmen gegen die Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz angeordnet wurden.

Nunmehr besteht ein Umsetzungsbedarf in das Landesrecht insbesondere hinsichtlich der Richtlinie 2009/161/EG zur Festlegung einer dritten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG, ABl. Nr. L 338 vom 19.12.2009 S. 87 (CELEX-Nr. 32009L0161). Diese EU-Richtlinie enthält neue Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte, beispielsweise für Quecksilber, und zum Teil Kurzzeitexpositionswerte für die erlaubte kurzfristige oder tägliche Exposition von Arbeitnehmer/innen, beispielsweise für Phenol, die zwingend bis 18. Dezember 2011 in nationales Recht umzusetzen sind.

Im Bereich des Bundes wurde diese Richtlinie in der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über Grenzwerte für Arbeitsstoffe sowie über krebserzeugende und fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe (Grenzwerteverordnung 2011 - GKV 2011), BGBl. II Nr. 429/2011, ausgegeben am 19. Dezember 2011, umgesetzt. Dabei wurden zusätzliche neue Bestimmungen über fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe und besondere Bestimmungen über krebserzeugende Arbeitsstoffe (Verbot der Lufrückführung), bei Holzstaub etwa die Pflicht zu Absaugung, erlassen.

Diese neue Rechtslage im Bereich der Grenzwerteverordnung des Bundes wird für den Bereich der Dienststellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände durch eine Neuerlassung der Landes-Grenzwerteverordnung, nunmehr Landes-Grenzwerteverordnung 2012 - L-GWV 2012, übernommen und damit gleichzeitig den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben vollständig entsprochen. In rechtstechnischer Hinsicht wird in bewährter Weise die am 20. Dezember 2011 in Kraft getretene Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über Grenzwerte für Arbeitsstoffe sowie über krebserzeugende und fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe (Grenzwerteverordnung 2011 - GKV 2011) - mit geringfügigen Abweichungen - für anwendbar erklärt.

Durch die gegenständliche Verordnung erwachsen dem Land und den Gemeinden und Gemeindeverbänden gegenüber der bisherigen Rechtslage, ausgenommen die Kosten für notwendige technische Adaptierungen und Gerätebeschaffungen - sofern noch nicht geschehen - in den Bau- und Werkstättenbereichen, keine zusätzlichen Kosten. Andererseits tragen einheitliche Vorschriften und einheitliche Standards zu Rechtssicherheit und zur Vermeidung von Ungleichheiten beim Arbeitnehmerschutz im öffentlichen Dienst gegenüber jenem in der Privatwirtschaft bei.

## **II. Besonderer Teil**

### **Zu § 1:**

§ 1 legt den Anwendungsbereich dieser Verordnung mit dem Geltungsbereich des Bgld. BSchG 2001, nämlich dem Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sicherheit der Bediensteten in Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände bei der dienstlichen Tätigkeit, fest.

### **Zu § 2:**

Es wird - mit geringfügigen Abweichungen, vornehmlich aus begrifflichen Gründen - der Rechtsbestand der GKV 2011, BGBl. II Nr. 253/2001 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 429/2011, für anwendbar erklärt.

In Abs. 2 wird zum Ausdruck gebracht, dass die Bestimmungen des 4. Abschnittes der GKV 2011 („Sonderbestimmungen für Asbest“) zwingendes EU-Recht darstellen und daher weder durch die gegenständliche Verordnung, noch durch Ausnahmen der Behörden abänderbar sind.

### **Zu § 3:**

§ 3 enthält die gemeinschaftsrechtlich notwendige, aktualisierte Auflistung der mit der gegenständlichen Verordnung umgesetzten EU-Richtlinien.

### **Zu § 4:**

Wie schon bei Erlassung der bislang geltenden L-GWV wird in Hinblick auf den dringenden gemeinschaftsrechtlichen Umsetzungsbedarf der frühest mögliche Zeitpunkt des Inkrafttretens, d.i. der der Kundmachung folgende Kalendertag, gewählt. Gleichzeitig soll die bisherige L-GWV, da sie wegen der neuen Regelungen überholt ist, außer Kraft treten.